# C. Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der Strafuntersuchungs- und Gerichtsbehörden vom 13. Mai 1992

vom ...

- I. Die Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der Strafuntersuchungs- und Gerichtsbehörden wird geändert.
- 1. Der Verordnungstitel lautet neu:

Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden

# 2. § 1 lautet neu:

Grundsätze

§ 1. <sup>1</sup>Diese Verordnung regelt die Gebühren der Strafverfolgungsund Gerichtsbehörden mit Ausnahme jener der Kantonspolizei.

<sup>2</sup>Die Kosten des Verfahrens vor den Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden umfassen die Verfahrensgebühr und die Barauslagen.

<sup>3</sup>(bisheriger Absatz 2) <sup>4</sup>(bisheriger Absatz 3)

# 3. § 2 Absatz 3 wird eingefügt:

<sup>3</sup>Den Gemeinden werden in vormundschaftlichen Prozessen und in Verfahren betreffend fürsorgerische Freiheitsentziehung keine Kosten auferlegt.

### 4. § 6 lautet neu:

Strafverfolgungsbehörden

- § 6. Die Strafverfolgungsbehörden erheben folgende Gebühren:
- 1. Strafuntersuchung der Jugendanwaltschaft Fr. 100.- bis Fr. 5000.-
- Strafbefehle oder andere Verfügungen der Jugendanwaltschaft
   Fr. 50.- bis Fr. 1000.-
- 3. Strafuntersuchung der Generalstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaften Fr. 500.- bis Fr. 50000.-
- Strafbefehle oder andere Verfügungen der Generalstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaften
   Fr. 100.- bis Fr. 2000.-

# 5. § 6a wird eingefügt:

Zwangsmassnahmengericht § 6a. Das Zwangsmassnahmengericht erhebt für seine Entscheide Gebühren von Fr. 100.- bis Fr. 10000.-.

## 6. § 8 lautet neu:

Einzelrichter der Bezirksgerichte

- § 8. Die Einzelrichter der Bezirksgerichte erheben folgende Gebühren:
- 1. Verfügung im summarischen Verfahren Fr. 100.- bis Fr. 2000.-
- 2. Urteil als Einzelrichter in Zivilsachen (unter Vorbehalt der Bestimmungen von Ziffern 5 und 6)

Fr. 200.- bis Fr. 3000.-

- 3. Verfügung als Einzelrichter
- Fr. 100.- bis Fr. 600.-

- 4. Abschreibungsverfügung
- Fr. 100.- bis Fr. 1000.-
- Urteil bei Ehescheidung, Ehetrennung oder Auflösung eingetragener Partnerschaften auf gemeinsames Begehren und bei umfassender Einigung Ansätze gemäss § 11
- 6. Bei Urteilen in Mietrechtsstreitigkeiten kann auch eine höhere Gebühr bis zur Hälfte der Gebühr gemäss § 11 Ziffer 1 erhoben werden.
- 7. (gestrichen)
- 7. § 9 wird aufgehoben.
- 8. § 11 Marginale, Ingress und Ziffer 1 lauten neu:

Bezirksgerichte

- § 11. Die Bezirksgerichte erheben folgende Gebühren:
- 1. Urteil in Zivilsachen mit bestimmbarem Streitwert:

 von Fr.
 30000.- bis Fr.
 100000. Fr.1000.- bis Fr.
 4000. 

 über Fr.
 100000.- bis Fr.
 500000. Fr.2000.- bis Fr.
 8000. 

 über Fr.
 1000000. Fr.7000.- bis Fr.
 15000. 

 über Fr.
 1000000. 1 bis 3 % des Streitwertes

- 9. § 13 Absatz 1 Ziffer 4 und Absatz 2 lauten neu:
  - 4. Anderweitige Rechtsmittelentscheide und

Beschlüsse Fr. 100.- bis Fr. 20000.<sup>2</sup>Der Obergerichtspräsident und der Einzelrichter des Obergerichtes erheben folgende Gebühren:

Entscheid Fr. 200.- bis Fr. 20000.-

II. Diese Verordnung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.